

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Eckernförde GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006.

Gültig ab 01.08.2018

1. Netzanschlusskosten

Erstellen und Abrechnung von Netzanschlüssen gem. Ziffer 1.3 der „Ergänzenden Bedingungen NAV“.

2. Baukostenzuschüsse

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung wird in der Baukostenzuschussberechnung nach folgender Leistungsabstufung festgelegt:

Leistungsstufen	Umlageschlüssel Pü	Hausanschlussgröße
über 30 kW bis 40 kW	0,75	3 x 63 A
über 40 kW bis 50 kW	1,55	3 x 100 A
über 50 kW bis 60 kW	2,35	3 x 100 A
über 60 kW bis 70 kW	3,15	3 x 100 A
über 70 kW bis 80 kW	3,95	3 x 160 A
über 80 kW bis 90 kW	4,75	3 x 160 A
über 90 kW bis 100 kW	5,55	3 x 160 A

3. Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen (Ziff. 5 der „Ergänzenden Bedingungen“)

3.1 Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Bei jeder weiteren elektrischen Anlage wird für die Anbringung der Mess- und ggf. Steuereinrichtungen ein Pauschalbetrag von 31,40 € berechnet.

3.2 Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziff. 4.3 der „Ergänzenden Bedingungen“ und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Betrag von 62,80 € berechnet.

3.3 Für das Auswechseln bzw. nachträgliche Anbringen von Mess- bzw. Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnehmers wird jeweils ein Betrag von 62,80 € berechnet.

3.4 Für die Auswechslung schadhafter Hausanschluss-Sicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung zahlt der Anschlussnehmer einen Pauschalbetrag von 62,80 € zuzüglich Materialkosten.

3.5 Werden die Leistungen nach den Ziffern 3.2 bis 3.4 außerhalb der regulären Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen erbracht, werden zusätzlich zu den dort genannten Beträgen 34,60 € in Rechnung gestellt.

4. Plombenverschlüsse (Ziff. 10 der „Ergänzenden Bedingungen“)

4.1 Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen werden pauschal 62,80 € berechnet. In Wiederholungsfällen wird der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Prüfung von Messeinrichtungen gem. § 20 NZV

5.1 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau in Höhe von pauschal 62,80 € sowie die Prüfung der Messeinrichtungen nach Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Kostenordnung übernehmen die Stadtwerke Eckernförde GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten.

6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Ziff. 11 der „Ergänzenden Bedingungen“)

6.1 Das An- und Abklemmen der im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Anlagen an das Versorgungsnetz wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6.2 Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, wird hierfür der tatsächliche Aufwand berechnet.

6.3 Daneben sind die Netzanschlusskosten nach Ziff. 1 der „Ergänzenden Bedingungen“ zu entrichten.

7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziff. 7 der „Ergänzenden Bedingungen“)

7.1 Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer elektrischen Anlage wird ein Pauschalbetrag von 62,80 € berechnet. Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer elektrischen Anlage außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich pauschal 34,60 € in Rechnung gestellt.

7.2 Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer elektrischen Anlage wird ein Pauschalbetrag von 62,80 € berechnet. Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer elektrischen Anlage außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich pauschal 34,60 € in Rechnung gestellt.

7.3 Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den Hausanschlusseinrichtungen von Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung ebenso wie für die anschließende Wiederaufnahme der Versorgung nach Aufwand berechnet. Wird der Kunde zum angekündigten bzw. vereinbarten Termin nicht angetroffen, wird für jeden weiteren Versuch ein Betrag in Höhe von 31,40 € berechnet.

7.4 Weichen die Kosten für die Unterbrechung wie auch für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer elektrischen Anlage von den oben genannten pauschalierten Kosten in erheblicher Weise ab, so werden statt ihrer, soweit sachlich geboten, die im Einzelfall ermittelten Kosten berechnet. Diese werden ebenfalls bei einer Trennung des Anschlusses vom Netz auf Wunsch des Anschlussnutzers berechnet.

8. Mahnung fälliger Rechnungsbeträge (Ziff. 9 der „Ergänzenden Bedingungen“)

8.1 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages 5 € berechnet.

8.2 Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten der Stadtwerke Eckernförde GmbH werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes 31,40 € berechnet.

8.3 Für die Beauftragung eines Inkassounternehmens werden dem Kunden pauschal 10 € in Rechnung gestellt.

9. Umsatzsteuer

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gilt die zum Zeitpunkt gültige Umsatzsteuer.

10. Gültigkeit

Die Preise dieser Anlage zu den „Ergänzenden Bedingungen“ sind gültig ab 01.08.2018.